

An die
Geschäftsführerinnen und
Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Köln, 8. April 2009

Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)
hier: Ergänzende Informationen und Klarstellungen zu den HPA

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

mit unseren Rundschreiben vom 19. Juni 2008 sowie vom 19. Januar 2009 hatten wir Sie insbesondere über die schrittweise erfolgten Neufestsetzungen der **Höchstsätze für Personalausgaben**, die Anhebung und Vereinheitlichung der Prozentsätze der „Pauschale für Personalausgaben“ sowie die Neuregelung der Personalausgaben für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte informiert und Ihnen die mit dem BMWi getroffenen Absprachen für eine differenzierte Vorgehensweise bei Neubewilligungen erläutert.

Offen geblieben waren folgende zwei Fragen:

1. Gibt es eine Toleranzgrenze für die HPA-Gruppen A und B, unterhalb derer künftig bei der Beantragung und Bewilligung von Personalausgaben „automatisch“ auf die Erteilung einer „vorhabenspezifischen Maßgabe“ verzichtet wird?
2. Gibt es für die HPA-Gruppen A und B bei Hochschulen eine „signifikante“ Toleranzgrenze, bei deren Überschreitung ein „Aufstockungsantrag“ zulässig ist?

Außerdem sind zwischenzeitlich verschiedene Fragen zur Abrechnung von Personalausgaben an uns herangetragen worden, die sich insbesondere auf IGF-Vorhaben mit Laufzeitbeginn vor dem 1. Juli 2008 bzw. mit Laufzeitbeginn ab dem 1. Juli 2008 beziehen.

Mit Blick auf eine am vertretbaren Verhältnis von Aufwand und Nutzen orientierte Verwaltungspraxis hat das BMWi zur Beantwortung der Frage 1. bis auf weiteres folgende Einzelheiten festgelegt:

Bei Beantragung der Höchstsätze der HPA-Gruppen A und B wird ab einem Abschlag von 4 Prozent auf eine „vorhabenbezogene Maßgabe“ verzichtet. Das BMWi behält sich allerdings die Möglichkeit von Ausnahmen vor.

Zur Beantwortung der Fragestellungen hinsichtlich der Abrechnung von Personalausgaben bei den nach Laufzeitbeginn zu unterscheidenden IGF-Vorhaben sowie – siehe Frage 2. – zur Möglichkeit eines Aufstockungsantrags für Hochschulen finden Sie im **Abschnitt B.** des als Anlage beigefügten Vermerks mit dem BMWi abgestimmte Klarstellungen. Dem Vermerk sind dem jeweiligen Laufzeitbeginn entsprechende Tabellen als Annex beigefügt. Ich hoffe, dass die aufgetretenen Unklarheiten mit diesen Klarstellungen beseitigt werden.

Bezüglich der noch vorhandenen „Leerstellen“ bei den HPA-Gruppen A und B für Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen) in den rechten Spalten von Annex 2 hat das BMWi seine Absicht zu einer zeitnahen Umsetzung der Ergebnisse der inzwischen abgeschlossenen Tarifverhandlungen bekräftigt. Sie erhalten die entsprechenden Angaben zu gegebener Zeit mit gesondertem Schreiben.

Für zusätzliche Erläuterungen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe Mittelbewirtschaftung bzw. in der Gruppe Revision unter den bekannten Rufnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Leuchtenberg

Anlage:

AiF-Vermerk vom 8.4.2009

- Annex 1 / zur Abrechnung bei IGF-Vorhaben mit Laufzeitbeginn **vor** dem 1.7.2008
- Annex 2 / zur Abrechnung bei IGF-Vorhaben mit Laufzeitbeginn **ab** dem 1.7.2008

Vermerk

Betr.: Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF)

Abrechnung von Personalausgaben und Möglichkeit von Aufstockungsanträgen für 2008 und 2009 bei

- „Allgemeinen“ = „Privaten gemeinnützigen Forschungsstellen“
- „Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen)“

Annex:

1. Abrechnung von Personalausgaben bei IGF-Vorhaben mit Laufzeitbeginn **vor** dem 1.7.2008
2. Abrechnung von Personalausgaben bei IGF-Vorhaben mit Laufzeitbeginn **ab** dem 1.7.2008

Im Zuge der Neufestsetzung von Personalausgaben zum 1.7.2008 sowie zum 1.1.2009 und der entsprechenden AiF-Rundschreiben (RS) zur Bekanntmachung sind verschiedentlich Fragen zur Abrechnung aufgetreten. Hinzu kommen Fragen, ob und inwieweit für Hochschulen bei begründetem und nachgewiesenem Bedarf „Aufstockungsanträge“ für wissenschaftlich-technische Mitarbeiter/-innen gestellt werden können. Zu letzterem Aspekt hat sich das BMWi mit E-Mail vom 26.1.2009 geäußert, soweit es Neubewilligungen mit **Laufzeitbeginn ab 1. Januar 2009** betrifft. Zu klären ist für Hochschulen noch die Frage von möglichen Aufstockungsanträgen für Neubewilligungen und **Laufzeitbeginn im Zeitraum vom 1.7. bis 31.12.2008**.

A. Sachverhalt

Für den Zeitraum vom 1.4.2003 bis zum 30.6.2008 galten für alle vorgenannten Forschungsstellen — mit einer Differenzierung nach „alten“ und „neuen“ Bundesländern — einheitliche **Höchstsätze** für die Beantragung und Abrechnung von **Personal Ausgaben** (HPA).

I. Neufestsetzung zum 1.7.2008

Zum 1.7.2008 wurden die HPA für „Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen)“ — mit einer Differenzierung nach „alten“ und „neuen“ Bundesländern — neu festgesetzt. (Die ab dem 1.4.2003 geltenden HPA für „Private gemeinnützige Forschungsstellen“ behielten über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum 31.12.2008 weiterhin ihre Gültigkeit.)

Die bisher in den „alten“ (7,0%) und in den „neuen“ Bundesländern (5,5%) unterschiedliche „kleine“ Pauschale zur Abgeltung von Sonderzuwendung und Urlaubsgeld wurde für Neubewilligungen ab diesem Zeitpunkt für Hochschulen in den „neuen“ Bundesländern auf 7,0% angehoben und somit für Hochschulen in den „alten“ und „neuen“ Bundesländern vereinheitlicht. Die Bekanntmachung erfolgte durch ein mit dem BMWi abgestimmtes AiF-Rundschreiben (RS) vom 19.6.2008. Auf Seite 1 Absatz 2 wurde klargestellt, dass diese Werte für die **Beantragung und Abrechnung** von Personalausgaben **erstmalig** Anwendung finden bei der bevorstehenden Bewilligung **neuer** IGF-Vorhaben mit **Laufzeitbeginn zum 1. Juli 2008**.

Sie gelten also nicht rückwirkend für die Abrechnung von Personalausgaben an Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen) bei bereits vor dem 1.7.2008 bewilligten und somit zum Zeitpunkt der Neufestsetzung bereits laufenden IGF-Vorhaben.

II. Neufestsetzung zum 1.1.2009

Zum 1.1.2009 wurden die allgemeinen Höchstsätze für „Private gemeinnützige Forschungseinrichtungen“ — für die Gruppen A und B mit einer Differenzierung nach „alten“ und „neuen“ Bundesländern — neu festgesetzt. Für die HPA-Gruppen C bis F gibt es ab diesem Zeitpunkt für „West“ und „Ost“ keine Differenzierung mehr.

Gleichzeitig wurden zum 1.1.2009 die ab dem 1.7.2008 geltenden HPA für „Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen)“ zu den HPA-Gruppen C bis F – ebenfalls ohne bisherige Differenzierung nach „West“ und „Ost“ und identisch mit den allgemeinen Höchstsätzen für „Private gemeinnützige Forschungseinrichtungen“ – neu festgesetzt. Nur bei den HPA-Gruppen A und B behielten die ab dem 1.7.2008 geltenden HPA für „Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen)“ unverändert ihre Gültigkeit mit dem Hinweis auf eine beabsichtigte zeitnahe Anpassung nach Vorliegen der Ergebnisse der am 19. Januar 2009 begonnenen Tarifverhandlungen.

Außerdem wurden die Stundensätze für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte unter Berücksichtigung der europäischen Vereinheitlichung von Studienabschlüssen in weiten Bereichen zum 1.1.2009 neu festgesetzt.

Die Bekanntmachung erfolgte durch ein mit dem BMWi abgestimmtes AiF-Rundschreiben (RS) vom 19. Januar 2009. Entsprechend den Ausführungen auf Seite 1 Absatz 1 sind diese Werte für die **Beantragung und Abrechnung** von Personalausgaben **für alle IGF-Vorhaben für den Zeitraum ab 1. Januar 2009** zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit eines Aufstockungsantrages für Neubewilligungen 2009 bei den HPA-Gruppen A und B für „Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen)“ wurde in Abschnitt VI. des vorgenannten AiF-Rundschreibens erläutert. Danach kann für „Forschungseinrichtungen der

Länder (Hochschulen)“ bei Bedarf und entsprechendem personenbezogenen Nachweis eine Aufstockung bis zur Höhe der ab 1.1.2009 für allgemeine (d.h. für private gemeinnützige) Forschungsstellen (ohne Hochschulen) neu festgesetzten HPA-Sätze beantragt werden.

Offen geblieben ist hierbei zunächst die Frage, ob und inwieweit diese Möglichkeit zur Aufstockung analog auch für solche IGF-Vorhaben besteht, die bereits mit Laufzeitbeginn im Zeitraum zwischen dem 1.7. und 31.12.2008 bewilligt wurden.

B. Klarstellungen

Zur Beseitigung derzeit bestehender Unsicherheiten bei Zuwendungsempfängern hinsichtlich der Abrechnung von Personalausgaben und der Möglichkeit eines Aufstockungsantrags werden nach Abstimmung mit dem BMWi folgende Klarstellungen vorgenommen :

I. Abrechnung von Personalausgaben (Annex 1 und 2)

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der erstmalig im Zuwendungsbescheid u. a. ausgewiesene Prozentsatz der „kleinen“ Pauschale für die Abrechnung von Personalausgaben über den gesamten Bewilligungszeitraum eines IGF-Vorhabens unverändert bleibt.

Bei **allen** IGF-Vorhaben mit **Laufzeitbeginn vor dem 1.7.2008** gelten für die Abrechnung von Personalausgaben bis zum Ende der Laufzeit sowohl für die privaten, gemeinnützigen Forschungseinrichtungen als auch für die Hochschulen die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden **allgemeinen** HPA-Sätze. Die ab dem 1.1.2009 geltenden allgemeinen HPA-Sätze dürfen bei der Abrechnung von Personalausgaben für Zeiträume ab dem 1.1.2009 berücksichtigt werden.

Bei IGF-Vorhaben mit **Laufzeitbeginn ab dem 1.7.2008** gelten für die Abrechnung von Personalausgaben bis zum Ende der Laufzeit die zum Zeitpunkt der Bewilligung in der als Anlage beigefügten Tabelle aufgeführten HPA-Sätze bzw. die Prozentsätze für die „kleine“ Pauschale. Zum 1.1.2009 vorgenommene Anhebungen der HPA dürfen erst bei der Abrechnung von Personalausgaben für Zeiträume ab dem 1.1.2009 berücksichtigt werden.

Sobald das BMWi bei den HPA-Gruppen A und B die ab 1.7.2008 festgesetzten und ab dem 1.1.2009 weiterhin unverändert geltenden HPA-Sätze für „Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen)“ unter Berücksichtigung der Ergebnisse der inzwischen abgeschlossenen Tarifverhandlungen angepasst hat, dürfen die dann überarbeiteten HPA-Sätze ab dem Zeitpunkt des in Kraft Tretens bei der Abrechnung berücksichtigt werden.

II. Möglichkeit eines Aufstockungsantrags für Hochschulen

Bei einem IGF-Vorhaben mit **Laufzeitbeginn ab dem 1.1.2009** und einer Hochschule als Forschungsstelle kann — wie bereits in Abschnitt VI. des AiF-Rundschreibens vom 19. Januar 2009 ausgeführt — bei **begründetem** und **nachgewiesenem** Bedarf ein Aufstockungsantrag für wissenschaftlich-technische Mitarbeiter (HPA-Gruppen A und B) bis zur Höhe der für allgemeine Forschungsstellen (ohne Hochschulen) festgesetzten Höhe („West“ bzw. „Ost“) gestellt werden, wenn deren individuelle Vergütungen über den seit dem 1. Januar 2009 geltenden HPA für Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen) liegen. Um hier möglichst effektiv agieren zu können, hat das BMWi bis auf weiteres eine Mindestgrenze von jeweils 4 Prozent für einen derartigen Aufstockungsantrag festgelegt.

Bei einem IGF-Vorhaben mit **Laufzeitbeginn im Zeitraum vom 1.7.2008 bis 31.12.2008** und einer Hochschule als Forschungsstelle gilt nunmehr eine analoge Regelung für den Zeitraum ab 1.1.2009. **Das bedeutet, dass für den Zeitraum ab 1.1.2009** bei **begründetem** und **nachgewiesenem** Bedarf bei diesem IGF-Vorhaben ein Aufstockungsantrag für wissenschaftlich-technische Mitarbeiter (HPA-Gruppen A und B) bis zur Höhe der für allgemeine Forschungsstellen (ohne Hochschulen) festgesetzten Höhe („West“ bzw. „Ost“) gestellt werden kann, wenn deren individuelle Vergütungen über den seit dem 1. Juli 2008 geltenden HPA für Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen) liegen. Um auch hier möglichst effektiv agieren zu können, hat das BMWi bis auf weiteres eine Mindestgrenze von jeweils 4 Prozent für die Zulässigkeit eines derartigen Aufstockungsantrages festgelegt.

Hinsichtlich der Antragsbestandteile und der nach positiver Antragsprüfung durch die AiF-Hauptgeschäftsstelle als Auflage zu erteilenden „**vorhabenspezifischen Maßgaben**“ im Änderungsbescheid kommen die Bestimmungen gemäß Abschnitt VI. des AiF-Rundschreibens vom 19. Januar 2009 zur Anwendung.


Walter Leuchtenberg

Abrechnung von Personalausgaben bei IGF-Vorhaben mit Laufzeitbeginn vor dem 01.07.2008

Annex 1

Private gemeinnützige Forschungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen der Länder
- Allgemeine HPA-Sätze -

aBL/West	ab 01.04.2003 bis zu		unverändert ab 01.07.08 bis zu		siehe RS v. 19.01.2009 ab 01.01.2009 bis zu		
A.1 wiss.-techn. Personal	A	5.125,-- €	A	5.125,-- €	+ 375 € (7,3 %)	A	5.500,-- €
	B	4.300,-- €	B	4.300,-- €	+ 325 € (7,5 %)	B	4.625,-- €
A.2 übriges Fachpersonal	C	3.350,-- €	C	3.350,-- €	+ 75 € (2,2 %)	C	3.425,-- €
	D	3.100,-- €	D	3.100,-- €	+ 50 € (1,6 %)	D	3.150,-- €
	E	2.900,-- €	E	2.900,-- €	+ 100 € (3,4 %)	E	3.000,-- €
A.3 Hilfskräfte	F	2.675,-- €	F	2.675,-- €	-	F	2.675,-- €
"kleine" Pauschale (SZ + UG)		7%		7%			7%

nBL/Ost	ab 01.04.2003 bis zu		unverändert ab 01.07.08 bis zu		siehe RS v. 19.01.2009 ab 01.01.2009 bis zu		
A.1 wiss.-techn. Personal	A-O	4.500,-- €	A-O	4.500,-- €	+ 625 € (13,9 %)	A-O	5.125,-- €
	B-O	3.750,-- €	B-O	3.750,-- €	+ 525 € (14 %)	B-O	4.275,-- €
A.2 übriges Fachpersonal	C-O	2.925,-- €	C-O	2.925,-- €	+ 500 € (17,1 %)	C	3.425,-- €
	D-O	2.700,-- €	D-O	2.700,-- €	+ 450 € (16,7 %)	D	3.150,-- €
	E-O	2.525,-- €	E-O	2.525,-- €	+ 475 € (18,8 %)	E	3.000,-- €
A.3 Hilfskräfte	F-O	2.325,-- €	F-O	2.325,-- €	+ 350 € (15,1 %)	F	2.675,-- €
"kleine" Pauschale (SZ + UG)		5,5 %		5,5 %			5,5 %

Abrechnung von Personalausgaben bei IGF-Vorhaben mit Laufzeitbeginn ab dem 01.07.2008

Annex 2

Private gemeinnützige Forschungseinrichtungen - Allgemeine HPA-Sätze (ohne Hochschulen) -

aBL/West	ab 01.07.2008 bis zu		siehe RS v. 19.01.2009 ab 01.01.2009 bis zu		
	A.1 wiss.-techn. Personal	A	5.125,-- €	+ 375 € (7,3 %)	A
	B	4.300,-- €	+ 325 € (7,5 %)	B	4.625,-- €
A.2 übriges Fachpersonal	C	3.350,-- €	+ 75 € (2,2 %)	C	3.425,-- €
	D	3.100,-- €	+ 50 € (1,6 %)	D	3.150,-- €
	E	2.900,-- €	+ 100 € (3,4 %)	E	3.000,-- €
A.3 Hilfskräfte	F	2.675,-- €	-	F	2.675,-- €
"kleine" Pauschale (SZ + UG)	7%		7%		

+ neue Stundensätze wiss. u. stud. HK

Forschungseinrichtungen der Länder - HPA-Sätze für Hochschulen -

aBL/West	siehe RS v. 19.06.2008 ab 01.07.2008 bis zu		siehe RS v. 19.01.2009 ab 01.01.2009 bis zu		nach Ergebnis der Tarifverhandlungen vom 03.03.2009 ab 2009 bis zu				
	A.1 wiss.-techn. Personal	J. 839 € (16,4 %)	A	4.286,-- €	-	A	4.286,-- €	-	A
J. 721 € (16,8 %)		B	3.579,-- €	-	B	3.579,-- €	-	B	?
A.2 übriges Fachpersonal	J. 384 € (11,5 %)	C	2.966,-- €	+ 459 € (15,5 %)	C	3.425,-- €	-	C	3.425,-- €
	J. 374 € (12,1 %)	D	2.726,-- €	+ 424 € (15,6 %)	D	3.150,-- €	-	D	3.150,-- €
	J. 287 € (9,9 %)	E	2.613,-- €	+ 387 € (14,8 %)	E	3.000,-- €	-	E	3.000,-- €
A.3 Hilfskräfte	J. 415 € (15,5 %)	F	2.260,-- €	+ 415 € (18,4 %)	F	2.675,-- €	-	F	2.675,-- €
"kleine" Pauschale (SZ + UG)	7%		7%		7%				

+ neue Stundensätze wiss. u. stud. HK

nBL/Ost	ab 01.07.2008 bis zu		siehe RS v. 19.01.2009 ab 01.01.2009 bis zu		
	A.1 wiss.-techn. Personal	A-O	4.500,-- €	+ 625 € (13,9 %)	A-O
B-O		3.750,-- €	+ 525 € (14 %)	B-O	4.275,-- €
A.2 übriges Fachpersonal	C-O	2.925,-- €	+ 500 € (17,1 %)	C	3.425,-- €
	D-O	2.700,-- €	+ 450 € (16,7 %)	D	3.150,-- €
	E-O	2.525,-- €	+ 475 € (18,8 %)	E	3.000,-- €
A.3 Hilfskräfte	F-O	2.325,-- €	+ 350 € (15,1 %)	F	2.675,-- €
"kleine" Pauschale (SZ + UG)	5,5 %		5,5 %* bzw. 7 %**		

+ neue Stundensätze wiss. u. stud. HK

nBL/Ost	siehe RS v. 19.06.2008 ab 01.07.2008 bis zu		siehe RS v. 19.01.2009 ab 01.01.2009 bis zu		nach Ergebnis der Tarifverhandlungen vom 03.03.2009 ab 2009 bis zu				
	A.1 wiss.-techn. Personal	J. 793 € (17,4 %)	A-O	3.707,-- €	-	A-O	3.707,-- €	-	A-O
J. 653 € (17,4 %)		B-O	3.097,-- €	-	B-O	3.097,-- €	-	B-O	?
A.2 übriges Fachpersonal	+ 41 € (1,4 %)	C	2.966,-- €	+ 459 € (15,5 %)	C	3.425,-- €	-	C	3.425,-- €
	+ 26 € (1 %)	D	2.726,-- €	+ 424 € (15,6 %)	D	3.150,-- €	-	D	3.150,-- €
	+ 88 € (3,5 %)	E	2.613,-- €	+ 387 € (14,8 %)	E	3.000,-- €	-	E	3.000,-- €
A.3 Hilfskräfte	J. 65 € (2,8 %)	F	2.260,-- €	+ 415 € (18,4 %)	F	2.675,-- €	-	F	2.675,-- €
"kleine" Pauschale (SZ + UG)	7 %		7%		7 %				

+ neue Stundensätze wiss. u. stud. HK

* bei IGF-Vorhaben mit Laufzeitbeginn vor dem 01.01.2009

** bei IGF-Vorhaben mit Laufzeitbeginn ab dem 01.01.2009